



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER STAATSSSEKRETÄR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Kindertageseinrichtungen, die Träger der
Kindertageseinrichtungen und die Einrich-
tungen der Kindertagespflege
in Baden-Württemberg

Stuttgart 09.02.2022

Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

KVJS

Kommunale Landesverbände

Trägerverbände

Landesverband der Kindertagespflege

Aktuelle Informationen zur Weiterentwicklung der Testpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Verordnung Kita wird zum 14. Februar erneut geändert. Über die für Sie wesentlichen Inhalte will ich Sie vorab informieren.

Testpflicht

Die Testpflicht in der Corona-Verordnung Kita wird an die im Infektionsfall gemäß Corona-Verordnung Absonderung geltende Regelung angepasst. Damit sind nun einheitlich alle „quarantänebefreiten“ Personen von der Testpflicht ausgenommen.

Als „quarantänebefreit“ gelten Personen mit Auffrischungsimpfung und weitere, im Folgenden genannte Personengruppen.

Ausnahme von der Testpflicht

Nach derzeitigem Stand von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die

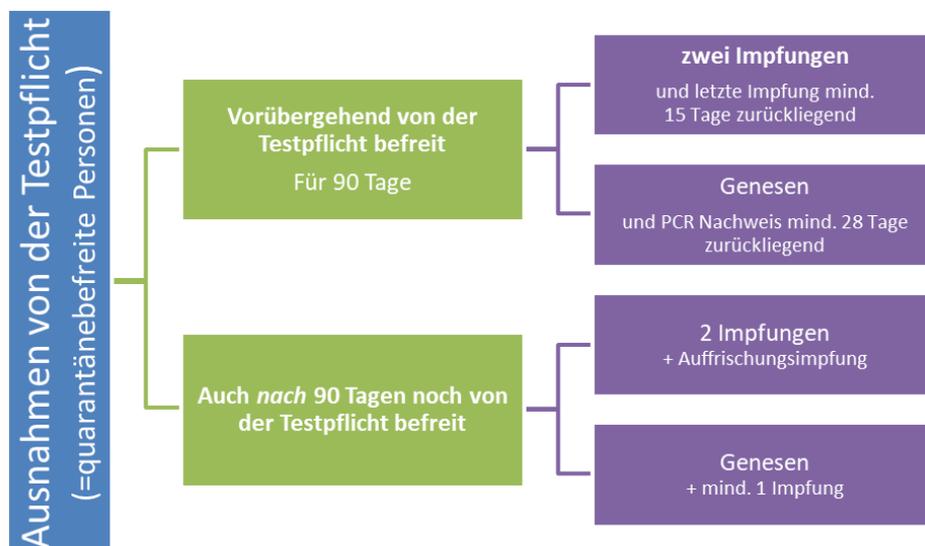
Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de

- zwei Impfungen und anschließend die Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben, oder
- genesen sind und eine oder zwei Impfungen erhalten haben. Die Reihenfolge ist unerheblich. Ausgenommen sind also sowohl Personen, die nach einer Genesung geimpft wurden, als auch Personen, die zunächst geimpft wurden und danach erkrankt und genesen sind (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html).

Vorübergehende Ausnahme von der Testpflicht

Für die Dauer von 90 Tagen quarantänebefreit und damit von der Testpflicht ausgenommen sind Personen unter folgenden Bedingungen:

- Zwei Impfungen gegen das Coronavirus, die letzte Impfung liegt mindestens 15 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der zweiten Impfung.
- Nur genesen (ohne zusätzliche Impfung), der PCR-Nachweis liegt mindestens 28 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der Probeentnahme.



Testangebot für nicht testpflichtige Personen

Ein Testangebot erhalten nun auch das Personal sowie die Kinder, die von der Testpflicht ausgenommen sind. Diese Personen können sich ab Montag, den 14. Februar, freiwillig zweimal pro Woche mittels Schnelltest testen lassen. Die Entscheidung, in welcher Weise ein solches Testangebot gegebenenfalls gemacht wird, treffen die Träger bzw. die Kindertagespflegepersonen.

Teilnahme an PCR-Pooltests

Bei Personen, die frisch von COVID-19 genesen sind, können PCR-Pooltests noch eine Zeitlang falsch positiv ausfallen. Um die damit verbundenen nachteiligen Folgen für die Gruppe (Nachtstung und Betretungsverbot) zu vermeiden, darf an PCR-Pooltests frühestens 14 Kalendertage nach dem Ende der Absonderung wieder teilgenommen werden. In der Zwischenzeit sind den frisch genesenen Personen stattdessen Schnelltests anzubieten. Die restliche Gruppe kann weiterhin an PCR-Pooltests teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Schebesta MdL